



VERHALTENSKODEX GESCHÄFTSPARTNER:INNEN

Schneider Transport- und Lagerbehälter GmbH & Co. KG

1. PRÄAMBEL

Aus einer weltweiten unternehmerischen Tätigkeit erwächst auch die Verantwortung, den Grundregeln menschlichen Zusammenlebens besondere Beachtung zu schenken. Daher stellen die Einhaltung der anwendbaren Gesetze und Vorschriften und insbesondere die Achtung der Rechte aller Menschen ein grundlegendes Prinzip des Handelns aller Gesellschaften der voestalpine dar. Diesen Anspruch stellen wir aber nicht nur an uns, sondern auch an unsere Lieferant:innen von Gütern und Dienstleistungen, sowie an sonstige Geschäftspartner:innen (im Folgenden als „Geschäftspartner:innen“ bezeichnet).

Dieser Verhaltenskodex definiert die Grundsätze und Anforderungen der **Schneider Transport- und Lagerbehälter GmbH & Co. KG** an ihre Geschäfts- partner:innen. Er soll sicherstellen, dass die Geschäftspraktiken der Geschäftspartner:innen mit den Werten der **Schneider Transport- und Lagerbehälter GmbH & Co. KG** sowie den geltenden Gesetzen und Vorschriften in Einklang stehen.

Die Grundsätze und Anforderungen beruhen auf der Human Rights Policy und dem Verhaltenskodex der **Schneider Transport- und Lagerbehälter GmbH & Co. KG** sowie auf den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, den Grundsätzen des UN Global Compact, der Internationalen Menschenrechtscharta und des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption.

2. COMPLIANCE & VERANTWORTUNGSVOLLE UNTERNEHMENSFÜHRUNG

Einhaltung der Gesetze

Die Geschäftspartner:innen verpflichten sich zur Einhaltung aller anwendbaren nationalen Gesetze und internationalen Vorschriften.

Verbot von aktiver und passiver Korruption/Verbot der Gewährung von Vorteilen (z. B. Geschenke) an Mitarbeiter:innen

Die Geschäftspartner:innen verpflichten sich, keine Form von aktiver Korruption (Anbieten und Gewähren von Vorteilen; Bestechung) oder passiver Korruption (Fordern und Annehmen von Vorteilen) zu tolerieren oder sich in irgendeiner Weise darauf einzulassen.

Die Geschäftspartner:innen verpflichten sich, Mitarbeiter:innen oder nahen Angehörigen von Mitarbeiter:innen der **Schneider Transport- und Lagerbehälter GmbH & Co. KG** keine Geschenke oder anderen persönlichen Vorteile (z. B. Einladungen) anzubieten, wenn ihr Gesamtwert und die konkreten Umstände den Eindruck erwecken, von dem: der Empfänger: in des Vorteils werde ein bestimmtes Verhalten als Gegenleistung erwartet. Ob dies der Fall ist, hängt von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab.

Geschenke von geringem Wert und Bewirtungen im Rahmen geschäftsüblicher Gepflogenheiten sind zulässig.

Die Geschäftspartner:innen verpflichten sich weiters, Mitarbeiter:innen der **Schneider Transport- und Lagerbehälter GmbH & Co. KG**, die Waren oder Dienstleistungen für ihren persönlichen Gebrauch beziehen, diese zu marktüblichen Preisen anzubieten bzw. Rabatte oder sonstige Preisnachlässe nur dann zu gewähren, wenn diese allen Mitarbeiter:innen der **Schneider Transport- und Lagerbehälter GmbH & Co. KG** gewährt werden.

Geldwäsche

Die Geschäftspartner:innen verpflichten sich, die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche einzuhalten und sich nicht an Geldwäscheaktivitäten zu beteiligen.

Fairer Wettbewerb

Die Geschäftspartner:innen verpflichten sich, den freien Wettbewerb nicht einzuschränken und nicht gegen nationale oder internationale kartellrechtliche Vorschriften zu verstoßen.

Insbesondere verpflichten sich die Geschäftspartner:innen in diesem Zusammenhang, keine Absprachen über geschäftliche Belange zu treffen, die das Wettbewerbsverhalten von Unternehmen bestimmen oder beeinflussen (z. B. Preisabsprachen oder Aufteilung von Märkten oder Kund:innen), sowie keine Informationen über vertrauliche Angelegenheiten der **Schneider Transport- und Lagerbehälter GmbH & Co. KG** wie Preise, Verkaufsbedingungen, Kosten, Kapazitätsauslastung, Lagerbestände usw. – auch nicht einseitig – auszutauschen.

Schutz von Informationen, geistigem Eigentum und Daten

Die Geschäftspartner:innen verpflichten sich, sämtliche Informationen im Eigentum der **Schneider Transport- und Lagerbehälter GmbH & Co. KG** und alles geistige Eigentum der **Schneider Transport- und Lagerbehälter GmbH & Co. KG** angemessen zu schützen. Insbesondere müssen die Geschäftspartner:innen dafür Sorge tragen, dass die vertraulichen Informationen der **Schneider Transport- und Lagerbehälter GmbH & Co. KG** geheim gehalten werden.

Darüber hinaus müssen Geschäftspartner:innen alle anwendbaren Rechtsvorschriften zum Schutz geistigen Eigentums (wie z. B. Patente, Marken, Urheberrechte) einhalten und insbesondere das geistige Eigentum Dritter achten und Schutzrechtsverletzungen (wie z. B. durch Plagiate) vermeiden.

Jegliche Verarbeitung personenbezogener Daten von Mitarbeiter:innen, Kund:innen und Geschäftspartner:innen der **Schneider Transport- und Lagerbehälter GmbH & Co. KG** (z. B. Erfassung, Nutzung und Speicherung) muss im Einklang mit den geltenden Datenschutzgesetzen erfolgen.

Handelskontrollen und Sanktionen

Die Geschäftspartner:innen gewährleisten in allen Ländern, in denen sie tätig sind, die Einhaltung der jeweils geltenden Vorschriften über Handelskontrollen und Sanktionsbestimmungen.

3. GESELLSCHAFTLICHE VERANTWORTUNG

Achtung der Menschenrechte & Arbeitsbedingungen

Die Geschäftspartner:innen verpflichten sich, die Menschenrechte als Grundwerte auf der Grundlage der Internationalen Menschenrechtscharta, der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, der Grundsätze des UN Global Compact zu achten und einzuhalten.

Verbot von Kinderarbeit

Die Geschäftspartner:innen dürfen Kinderarbeit innerhalb des eigenen Betriebs und bei direkten Lieferant:innen unter keinen Umständen dulden und halten mindestens das Übereinkommen Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation („ILO“) vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung und das ILO-Übereinkommen Nr. 182 vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit ein.

Über das Verbot der Kinderarbeit hinaus muss sichergestellt werden, dass die Beschäftigung junger Arbeitnehmer:innen ihre Gesundheit, Sicherheit und Entwicklung nicht gefährdet.

Verbot von Zwangs- und Pflichtarbeit, Menschenhandel und moderner Sklaverei

Die Geschäftspartner:innen verpflichten sich, das ILO-Übereinkommen Nr. 29 vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit samt Protokoll vom 11. Juni 2014 sowie das ILO-Übereinkommen Nr. 105 vom 25. Juni 1957 über die Abschaffung der Zwangsarbeit einzuhalten und jede Form von Zwangs- oder Pflichtarbeit, Menschenhandel und moderner Sklaverei im eigenen Geschäftsbereich und bei direkten Lieferant:innen zu unterbinden. Zwangs- und Pflichtarbeit bezieht sich dabei insbesondere auf alle Arbeits- oder Dienstleistungen, die von Personen unter Androhung von Bestrafungen erzwungen werden, und inkludiert auch die Einbehaltung von Ausweisen und Pässen, Bewegungseinschränkungen und Schuldknechtschaft.

Kollektivverhandlungen und Recht auf Vereinigungsfreiheit

Die Geschäftspartner:innen respektieren das Recht der Mitarbeiter:innen, sich Gewerkschaften anzuschließen. Darüber hinaus verpflichten sich die Geschäftspartner:innen, das Recht ihrer Beschäftigten auf Kollektivverhandlungen sowie die Vereinigungsfreiheit im Sinne der ILO-Übereinkommen Nr. 87 vom 9. Juli 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes und Nr. 98 vom 1. Juli 1949 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen zu achten und zu fördern.

Vielfalt, Chancengleichheit und das Verbot von Diskriminierung

Die Geschäftspartner:innen verpflichten sich, Diskriminierung oder Belästigung aufgrund des Geschlechts, des Familienstands oder der Elternschaft, der ethnischen oder nationalen Herkunft, des Alters, einer Behinderung, der sexuellen Orientierung, der Religion oder anderer persönlicher Merkmale wirksam zu unterbinden. Im Hinblick auf die Entlohnung ist insbesondere der Grundsatz des gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit ohne Rücksicht auf den Unterschied des Geschlechts einzuhalten. Dabei haben die Geschäftspartner:innen die Grundsätze der ILO-Übereinkommen Nr. 100 vom 29. Juni 1951 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit und Nr. 111 vom 25. Juni 1958 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf sowie die Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau zu beachten.

Vergütung und Arbeitszeit

Die Bezahlung der Arbeitnehmer:innen muss den anwendbaren gesetzlichen und kollektivvertraglichen Regelungen entsprechen und ausreichen, um die Grundbedürfnisse der Arbeitnehmer:innen und ihrer Familien zu decken und ihnen einen angemessenen Lebensstandard zu ermöglichen.

Die Geschäftspartner:innen sichern zu, klare Leitlinien für die Arbeitszeiten der Beschäftigten zu setzen. Die Regelungen zur Arbeitszeit müssen den gesetzlichen Vorgaben entsprechen und unter anderem einer übermäßigen körperlichen und geistigen Ermüdung der Arbeitnehmer:innen entgegenwirken

Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

Die voestalpine verlangt von allen Geschäftspartner:innen, dass sie für sichere und gesunde Arbeitsbedingungen für alle Mitarbeiter:innen sorgen, die für eine:n Geschäftspartner:in oder unter dessen:deren Aufsicht arbeiten. Dies schließt auch die Bereitstellung von persönlicher Schutzausrüstung ein. Die Geschäftspartner:innen haben jedenfalls die nach dem Recht des Beschäftigungsortes geltenden Pflichten des Arbeitsschutzes einzuhalten.

Lokale Gemeinschaften und indigene Völker

Die **Schneider Transport- und Lagerbehälter GmbH & Co. KG** erwartet von allen Geschäftspartner:innen, dass sie die lokalen Gemeinschaften und indigenen Völker im Umfeld ihrer Unternehmen unterstützen. Insbesondere sind negative Auswirkungen der Geschäftstätigkeit der Geschäftspartner:innen auf die Gesundheit, Sicherheit und Lebensgrundlage der lokalen Gemeinschaften und indigenen Völker zu vermeiden. Die Geschäftspartner:innen verpflichten sich diesbezüglich auch, das Verbot widerrechtlicher Zwangsräumungen zu achten und beim Erwerb, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern oder Gewässern nicht widerrechtlich dazu beizutragen, dass Land, Wälder oder Gewässer jenen indigenen Völkern oder lokalen Gemeinschaften entzogen werden, deren Lebensgrundlage sie sichern.

4. UMWELT & KLIMASCHUTZ

Die Geschäftspartner:innen verpflichten sich, alle maßgeblichen Gesetze und Vorschriften sowie international anerkannten Umweltschutzstandards einzuhalten. Insbesondere müssen Geschäftspartner:innen die Anforderungen der internationalen Konventionen von Minamata (Quecksilber), Stockholm (persistente organische Schadstoffe) und Basel (gefährliche Abfälle) erfüllen.

Darüber hinaus verpflichten sich die Geschäftspartner:innen, jegliche Risiken für Mensch und Umwelt zu vermeiden, Auswirkungen auf die Umwelt zu minimieren und sparsam mit Ressourcen umzugehen. Die **Schneider Transport- und Lagerbehälter GmbH & Co. KG** empfiehlt die Einführung eines Umweltmanagementsystems wie ISO 14001 oder EMAS.

CO₂-Fußabdruck

Die **Schneider Transport- und Lagerbehälter GmbH & Co. KG** bekennt sich zu den Zielen des Pariser Klimaabkommens, verbessert durch ein Bekenntnis zu einer Low-Carbon-Produktion sowie umfangreiche Forschung und Entwicklung neuer Technologien ihren CO₂-Fußabdruck und strebt langfristig Klimaneutralität an.

Aber nicht nur wir, sondern auch unsere Geschäftspartner:innen beeinflussen den CO₂-Fußabdruck unserer Produkte. Die Geschäftspartner:innen der **Schneider Transport- und Lagerbehälter GmbH & Co. KG** sind daher verpflichtet, im eigenen Geschäftsbereich und entlang der Lieferkette (Scope 1, 2 und 3 des Greenhouse Gas Protocols) Reduktionsziele für CO₂-Emissionen zu entwickeln und Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, um auf die Erreichung der Ziele des Pariser Klimaabkommens hinzuwirken.

Die Geschäftspartner:innen müssen der voestalpine in Bezug auf ihre eigenen CO2-Emissionen und jene der vorgelagerten Aktivitäten Auskunft erteilen. Die gesetzten Reduktionsziele sollen die Geschäftspartner:innen nach wissenschaftlichen Methoden (z.B. im Rahmen der Science Based Targets initiative) unabhängig überprüfen lassen.

5. LIEFERKETTENMANAGEMENT

Die **Schneider Transport- und Lagerbehälter GmbH & Co. KG** verlangt von allen Geschäftspartner:innen, dass sie geeignete und angemessene Maßnahmen ergreifen, um negative Auswirkungen auf die Menschenrechte oder die Umwelt, die entlang der gesamten Lieferkette entstehen, zu identifizieren und solche negativen Auswirkungen zu beseitigen oder, sofern dies nicht unmittelbar möglich ist, das Ausmaß dieser Auswirkungen zu minimieren.

Geschäftspartner:innen sind zudem verpflichtet, die Inhalte dieses Verhaltenskodex für **Schneider Transport- und Lagerbehälter GmbH & Co. KG** - Geschäftspartner:innen und insbesondere die Inhalte zu Punkt 3. („Gesellschaftliche Verantwortung“) und Punkt 4. („Umwelt & Klimaschutz“) an ihre eigenen Lieferant:innen und Unterauftragnehmer:innen weiterzugeben, diese entsprechend zu verpflichten und ihre Einhaltung in der Lieferkette zu überprüfen.

Um die Erfüllung der oben genannten Verpflichtungen zu erleichtern, empfiehlt die **Schneider Transport- und Lagerbehälter GmbH & Co. KG** die Einrichtung eines Risikomanagementsystems für die Lieferketten.

Roh- und Ausgangsmineralien

Die Geschäftspartner:innen verpflichten sich, alle geltenden Gesetze und Vorschriften zu Konfliktmineralien (Zinn, Tantal, Wolfram und Gold) einzuhalten und Auskunft über die Herkunft und die Lieferkette von Konfliktmineralien geben zu können.

6. MELDUNG VON FEHLVERHALTEN

Die **Schneider Transport- und Lagerbehälter GmbH & Co. KG** hat hierfür eigens eine Beschwerde Postfach mit der E-Mail-Adresse beschwerde@schneider-logistics.de eingerichtet, die sowohl von ihren Mitarbeiter:innen als auch von externen Hinweisgeber:innen genutzt werden kann. Sofern nicht ohnedies eine entsprechende gesetzliche Verpflichtung besteht, empfiehlt **Schneider Transport- und Lagerbehälter GmbH & Co. KG** ihren Geschäftspartner:innen, ein ähnliches System einzurichten.

Darüber hinaus verpflichten sich die Geschäftspartner:innen dazu, die Möglichkeit von Meldungen über das Beschwerdesystem der **Schneider Transport- und Lagerbehälter GmbH & Co. KG** ihren eigenen Mitarbeiter:innen und direkten Lieferant:innen bekannt zu machen.

7. KOOPERATION UND MITWIRKUNG

Die **Schneider Transport- und Lagerbehälter GmbH & Co. KG** ist berechtigt, die von den Geschäftspartner:innen etablierten Prozesse zur Einhaltung der Grundsätze und Anforderungen dieses Verhaltenskodex einschließlich der ergriffenen Sorgfaltsmaßnahmen im Zusammenhang mit Menschenrechten und dem Schutz der Umwelt sowie die fristgemäße Umsetzung eines allfälligen Abhilfemaßnahmenplans zu kontrollieren. Die Geschäftspartner:innen werden **Schneider Transport- und Lagerbehälter GmbH & Co. KG** oder den von ihr beauftragten Dritten alle angeforderten Informationen und Unterlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung stellen und ihnen Gelegenheit zu Gesprächen bzw. Interviews mit Geschäftsleiter:innen, Führungskräften und Mitarbeiter:innen geben, soweit dies jeweils für diese Zwecke vernünftigerweise erforderlich ist.

Schneider Transport- und Lagerbehälter GmbH & Co. KG behält sich zudem vor, bei Verstößen geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die in letzter Konsequenz bis zur Aussetzung oder Beendigung der Lieferbeziehung führen können.

Darüber hinaus verpflichten sich die Geschäftspartner:innen, auf Verlangen der **Schneider Transport- und Lagerbehälter GmbH & Co. KG** an Schulungen hinsichtlich der in diesem Verhaltenskodex verankerten Grundsätze und Anforderungen mitzuwirken und ihre Teilnahme schriftlich zu bestätigen.

VEREINBARUNG
zum
VERHALTENSKODEX
GESCHÄFTSPARTNER:INNEN

zwischen

Schneider Transport- und Lagerbehälter GmbH & Co. KG
Raiffeisenstraße 24
35236 Breidenbach-Oberdieten

und

Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung verpflichten Sie sich dazu, Ihr Handeln nach dem **Verhaltenskodex** der **Schneider Transport- und Lagerbehälter GmbH & Co. KG** genannten Prinzipien auszurichten, fest in Ihre Unternehmensaktivitäten zu integrieren, sie als konkrete Anforderung den eigenen Arbeitnehmern sowie den beteiligten Akteuren der Lieferkette zu kommunizieren und sich aktiv für eine gemeinsame Umsetzung einzusetzen.

Der Auftragnehmer ist dazu aufgefordert, alle für die Umsetzung notwendigen Dokumente den relevanten Akteuren, wenn notwendig in lokaler Sprache, zur Verfügung zu stellen.

Der Verhaltenskodex stellt einen festen, nicht verhandelbaren, Vertragsbestandteil dar.

Verstöße gegen diese Vereinbarung kann die **Schneider Transport- und Lagerbehälter GmbH & Co. KG** als Anlass sehen, die Geschäftsbeziehung mit dem Auftragnehmer zu beenden.

Diese Vereinbarung gilt gleichzeitig als Selbstverpflichtung zur Unterstützung der langfristigen Ziele der Vereinten Nationen und den Prinzipien des Global Compact in den Bereichen Menschenrecht, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung.

Datum: _____

Datum: _____

Schneider Transport- und
Lagerbehälter GmbH & Co. KG

Auftragnehmer